

Gebührenordnung ab Januar 2023

§1 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt pro Mitglied 60 € pro Kalenderjahr und wird in vollem Umfang eingezogen, unabhängig vom genauen Ein- oder Austrittsdatum. Der Einzug soll im Januar erfolgen. Mitglied kann eine einzelne Person oder beide Personensorgeberechtigte (Familienmitgliedschaft) sein. In jedem Falle ist nur ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Eine Mitgliedschaft ist unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

§2 Umlagen

Es werden keine Umlagen erhoben.

§3 Kindergartenbeitrag

Der Kindergarten bietet eine Betreuung in „Verlängerter Öffnungszeit“ (6 h) und Ganztagesbetreuung (9 h) an.

Der Kindergartenbeitrag orientiert sich an den Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft Ettlinger Kindergärten und beträgt für das Kindergartenjahr 2020/2021 (ab 01.01.2021):

	VÖ	GT Vollzeit (9h/Tag)	GT 4 Tage / Woche	GT 3 Tage / Woche	GT 2 Tage / Woche	GT 1 fester Tag / Woche	GT Einzelzu- buchung pro Nachmitta- g
> 3 Jahre	154 €	290 €	262,80 €	235,60 €	208,40 €	181,20 €	8 €
< 3 Jahre	308 €	580 €	525,60 €	471,20 €	416,80 €	362,40 €	16 €

Die Elternbeiträge pro Kindergartenjahr sind 11 Monate fällig. Zusätzlich fallen Kosten für die Mittagsverpflegung an.

Der Kindergartenbeitrag ist fällig ab dem ersten Tag der Eingewöhnung für den gesamten Monat. Eine anteilige Zahlung bei Start zu Monatsmitte ist nicht möglich. Dies gilt für die Betreuung aller Altersklasse in beiden Betreuungszeiten und auch dann, wenn vom ersten Tage an nicht die volle Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann.

Information über städtische Zuschüsse zu den Kindergartenbeiträgen

Aktuell gewährt die Stadt Ettlungen über die Geschwisterermäßigungen der Kindergartenträger (77 €) hinaus für gleichzeitig besuchende jüngere Geschwisterkinder einen Zuschuss von 66 €, der mit den oben aufgeführten Beiträgen zugunsten der Sorgeberechtigten verrechnet wird. Für Dritt- oder Mehrgeborene, die nicht unter diese Regelung fallen, gewährt der Kindergartenträger einen Zuschuss von 154 €, der ebenfalls zugunsten der Sorgeberechtigten mit den Beiträgen verrechnet

Gebührenordnung ab Januar 2023

wird. Diese Zuschussregelung ist nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung und kann durch den Gemeinderat der Stadt Ettligen jederzeit geändert, angepasst oder abgeschafft werden.

§4 **Freihaltegebühr**

Wird ein durch den Kindergarten auf Basis eines gültigen Betreuungsvertrages bereitgestellter Platz auf Wunsch der Eltern erst später in Anspruch genommen als er verfügbar ist, so wird eine Freihaltegebühr von 65 € pro Monat fällig. (Maximal zwei Monate, ab dem dritten Monat wird die VÖ-Gebühr fällig)

Wird ein Platz durch Entscheidung des Kindergartens erst später bereitgestellt als er verfügbar ist, so wird keine Freihaltegebühr fällig.

Diese Regelungen gelten unabhängig vom Alter des Kindes oder der Betreuungsdauer.

§5 **Schlussbestimmung**

Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bezüglich der Beschlussfassung gilt § 9 der Satzung entsprechend.